Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6366**
17. Wahlperiode 29. 06. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 17/6073 –

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/6249 –

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Ingrid Nestle, Hans-Josef Fell, Dr. Anton Hofreiter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/5762 –

Modernisierung der Stromnetze – Bürgernah, zügig, für erneuerbare Energien

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Umsetzung des Atomausstieges und Beschleunigung der Energiewende im Nachgang zur Atomkatastrophe in Japan; bundeseinheitliche Prüfung der Raumverträglichkeit und Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur bei Höchstspannungsleitungen von europäischer oder überregionaler und bundesländerübergreifender Bedeutung, Anbindung der Offshore-Windanlagen und ausländischer Stromnetze, Rechtswegzuweisung an das Bundesverwaltungsgericht.

Zu Buchstabe c

Maßnahmen und Regelungen zum Aus- und Umbau der Stromnetze, Verbesserung der Bürgerbeteiligung und Verfahrensbeschleunigung; transparente, auf er-

neuerbare Energien ausgerichtete Planungsverfahren, Einflussmöglichkeiten der Bürger, Wettbewerbsstärkung durch eigentumsrechtliche Trennung, öffentliche Kontrolle und faire Kostenverteilung, Standards für intelligente Netze, Ermöglichung innovativer Technologien.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Im Zuge der Ausschussberatung wurden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

Der Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz wird insgesamt eingeschränkt. Das Gesetz soll nur Anwendung auf länderübergreifende oder grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen finden.

In einer Verordnung der Bundesregierung (mit Zustimmung des Bundesrates) wird festgelegt, für welche konkreten Leitungsprojekte die Bundesnetzagentur anstelle der zuständigen Planfeststellungsbehörden der Länder die Planfeststellungsverfahren durchführt.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6073 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6249.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5762 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu den Buchstaben a und b

Durch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz wird der Bundesnetzagentur eine neue Aufgabe übertragen. Der angestrebte beschleunigte Ausbau von Übertragungsnetzen für elektrische Energie kann nur erreicht werden, wenn es gelingt, das für die Durchführung der komplexen Planungsverfahren benötigte qualifizierte Personal (Juristinnen und Juristen, Ingenieurinnen und Ingenieure aber auch erforderliche Raumplanerinnen und Raumplaner, Kommunikationswissenschaftlerinnen und Kommunikationswissenschaftler, Biologinnen und Biologen, Content Management Entwicklerinnen und Entwickler, Geoökologen, Elektrotechnikerinnen und -techniker oder Umwelttechnikerinnen und -techniker sowie Verwaltungsfachangestellte) in ausreichender Zahl kurzfristig bereitzustellen.

Dies verursacht bei der Bundesnetzagentur einen Personalmehrbedarf von voraussichtlich etwa 240 Stellen. Darüber hinaus entsteht Personalbedarf beim

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (fünf Stellen) und beim Bundesamt für Naturschutz (eine Stelle). Der personelle Mehrbedarf resultiert aus der Vorschrift des § 17 Absatz 2a des Energiewirtschaftsgesetzes (neu), wonach künftig die Aufstellung eines Offshore-Netzplans durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz vorgesehen ist. Die damit verbunden Kosten samt daneben entstehender Sachkosten und spezieller Investitionen (z. B. für Hard- und Software für die zeitnahe und umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit über das Internet) sollen durch Gebühreneinnahmen refinanziert werden. Auf den Bundeshaushalt ergeben sich deshalb aus diesem Gesetz keine unmittelbaren Auswirkungen. Es muss geprüft werden, ob das benötigte neue Personal bei der Bundesnetzagentur – soweit geeignet – auch aus dem Überhang bei der Bundeswehr gewonnen werden könnte. Bei angenommenen 240 Beschäftigten (incl. Querschnitt) mit durchschnittlichen Jahreskosten in Höhe von etwa 80 000 Euro pro Beschäftigtem, einem 30-prozentigen Sachkosten-Aufschlag darauf, sowie angenommenen Investitionen in Höhe von etwa 6 Mio. Euro ergäbe sich ein Gesamtkostenblock von etwa 25 Mio. Euro pro Jahr. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln bzw. an Planstellen/Stellen soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Die Inanspruchnahme der Träger öffentlicher Belange (insbesondere Gebietskörperschaften) im Rahmen der Verfahren wird durch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz nicht verändert. Länderbehörden werden im Rahmen der Raumordnung und Planfeststellung entlastet.

Im Übrigen ist die Bündelung der Planungsverfahren sogar geeignet, Synergie-Effekte zu erzielen und Verwaltungskosten zu reduzieren. Das Bundesfachplanungsverfahren baut auf dem in § 12e des Entwurfs des Energiewirtschaftsgesetzes neu geschaffenen Bundesbedarfsplanungsverfahren auf. Hier sind diverse Schnittstellen in der Kommunikation mit den Übertragungsnetzbetreibern und der (Fach-)Öffentlichkeit gegeben, die im weiteren Verfahren effizient genutzt werden können. So ist beispielsweise die Beurteilung des für die Ausbaumaßnahmen zur Verfügung stehenden „Stand der Technik“ Gegenstand der Bedarfsplanung und der Strategischen Umweltprüfung durch die Bundesnetzagentur und ermöglicht einheitliche Antworten insbesondere in den Planfeststellungsverfahren.

Zu Buchstabe c

Kosten wurden nicht erörtert.

E. Sonstige Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Die Kompensationszahlungen an Gebietskörperschaften, die von einer Höchstspannungsfreileitung betroffen sind, wird sich geringfügig auf die Netzentgelte auswirken. Die Investitionskosten (Anschaffungs- und Herstellungskosten) einer 380-Kilovolt-Freileitung belaufen sich auf ca. 750 000 Euro/km. Diese Kosten berücksichtigen keine Schaltanlagen, Transformatoren etc. Die vorgesehene Ausgleichszahlung von 40 000 Euro/Kilometer Leitung erhöht die Investition um ca. 4 Prozent. Dies würde nach überschlägiger Rechnung den Onshore-Netzausbau, so wie er zum Beispiel in der dena-Netzstudie II ausgewiesen ist, bei vollständiger Ausführung als Freileitung um knapp 133 Mio. Euro oder ca. 2 Prozent verteuern, die sich über die technisch wirtschaftlichen Nutzungsdauern verteilen.

Die für die Übertragungsnetzbetreiber aufkommenden Gebühren fließen in die Preiskalkulation und damit in die Netzentgelte ein. Dies ist nicht anders als bei

den heute ausschließlich in Ländern erhobenen Gebühren. Die Auswirkungen auf den Strompreis für Haushalte und Industrie werden sehr gering sein. Würden die ca. 850 km Ausbaumaßnahmen nach dem Energieleitungsausbaugesetz nach dem vorliegenden Verfahren durchgeführt und die Kosten über die Netzentgelte refinanziert, würden die Netzentgelte für einen durchschnittlichen Haushaltskunden bei einer insgesamt fünfjährigen Verfahrensdauer um 0,04 Prozent/a oder unter 0,01 Cent/kWh beeinflusst.

Die Kostenfolge auf die Netzentgelte durch die Erhöhung des Mehrkostenfaktors für die Erdkverkabelung auf der 110-Kilovolt-Ebene liegt bei ca. 56 Mio. Euro bis 2020. Dies entspricht jährlichen Mehrkosten in Höhe von 2,8 Mio. Euro und einer Netzentgeltsteigerung für Haushaltskunden von 0,017 bis 0,035 Prozent. Dabei wurden entsprechend der Studie des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. zum Netzausbau auf der 110-Kilovolt-Ebene die prognostizierten 350 km bis 2020 zu Grunde gelegt.

Durch die Entfristung der Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber zur Anbindung von Offshore-Windparks aus § 17 Absatz 2a des Energiewirtschaftsgesetzes durch die Änderung in § 118 des Energiewirtschaftsgesetzes wird die Offshore-Anbindung endgültig den Übertragungsnetzbetreibern zugeordnet. Netzanbindungskosten werden damit in den Netzentgelten bundesweit gewälzt. Nach dem Energiekonzept der Bundesregierung sollen bis 2030 Offshore-Windanlagen mit einer Kapazität von 25 Gigawatt er- und angeschlossen werden. Derzeit kostet die Anbindung von 1 GW ca. 1 Mrd. Euro, vorbehaltlich von Kostenänderungen werden mithin 25 Mrd. Euro aus allgemeinen Netznutzungsentgelten getragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Investitionskosten annuitätisch auf die wirtschaftlichen Nutzungsdauern verteilt werden. Je 1 Mrd. Euro zusätzliche Kosten auf der Übertragungsebene erhöhen sich die Netzentgelte für einen in der Niederspannung angeschlossenen durchschnittlichen Haushaltskunden (3 500 kWh/a) um ca. 5 Prozent.

Die Netzentgelte machen am Strompreis des Haushaltskunden ca. 24 Prozent aus. Netzentgelte machen für Industriekunden (ermäßigter Steuersatz) ca. 12 Prozent aus.

Zu Buchstabe c

Kosten wurden nicht erörtert.

F. Bürokratiekosten

Zu den Buchstaben a und b

Die bundeseinheitliche Bundesfachplanung und Planfeststellung für die Stromtransportnetze von europäischer und überregionaler Bedeutung gewährleistet einheitliche Planungsmaßstäbe für die Vorhabenträger und führt zu einer erheblichen Bürokratieentlastung der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Vorhabenträger.

Heute werden die gesetzlichen Regelungen zu den erforderlichen Antragsunterlagen in jedem Bundesland unterschiedlich ausgelegt. So sind beispielsweise der Begriff der zu beteiligenden „Träger öffentlicher Belange“ im Anhörungsverfahren, die notwendigen Unterlagen für die vereinfacht zu erlangende Plangenehmigung oder die Alternativenprüfung unter Berücksichtigung von Erdverkabelung im Raumordnungsverfahren in den Bundesländern unterschiedlich. Darüber hinaus müssen Vorhabenträger bei Ländergrenzen überschreitenden Projekten stets die im jeweiligen Bundesland zuständige Landesbehörde mit separaten Planunterlagen (die voneinander abweichen können) kontaktieren, d. h. bei mehreren Behörden müssen Anträge eingereicht werden.

Durch dieses Gesetz soll zum einen eine einzige Behörde („one-stop-shop“) für den Vorhabenträger geschaffen werden. Damit werden Aufwand und Kosten auf Seiten des Vorhabenträgers reduziert, der zukünftig nur noch einen Ansprechpartner hat bei grenzüberschreitenden Projekten.

Darüber hinaus sollen durch die Zuständigkeit einer Bundesbehörde einheitliche Standards und Kriterien bei den Anforderungen der Verfahren erreicht werden, um die bisherige uneinheitliche Rechtsanwendung bei länderüberschreitenden Projekten zu vermeiden. Dadurch hat der Vorhabenträger ein höheres Maß an Rechtsklarheit und weniger Anpassungsbedarf an die jeweilige Länderpraxis.

Schließlich kann der bürokratische Aufwand von langwierigen Doppelprüfungen vermieden werden, die bisher dadurch zustande kommen, dass Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren von unterschiedlichen Behörden durchgeführt werden. Mögliche Abschichtungen im Prüfungsumfang wurden bislang nur beschränkt vorgenommen. Zukünftig können durch die „Behördenidentität“ der Bundesnetzagentur in beiden Verfahren eine bessere Abschichtung vorgenommen und somit Doppelprüfungen vermieden werden.

Zuletzt schafft die Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur Synergien mit der vorgeschalteten Netzbedarfsplanung und dort stattfinden Öffentlichkeitsbeteiligungen, die nach der Novellierung zukünftig von der Bundesnetzagentur durchgeführt werden.

Nur durch ein einheitliches Verfahren zur raumordnerischen Beurteilung und Planfeststellung für Leitungen von überregionaler und europäischer Bedeutung, insbesondere bei Ländergrenzen überschreitenden Leitungen, können die im Verfahren bestehenden Beschleunigungspotentiale ausgeschöpft werden. Eine Verfahrensdurchführung für Bundesfachplanung und Planfeststellung aus einer Hand ermöglicht bei entsprechender Mitwirkung des Vorhabenträgers eine Verfahrensbeschleunigung. Schätzungsweise könnten die Verfahren zukünftig innerhalb von 4 bis 5 Jahren abgeschlossen werden – im Unterschied zu heute durchaus üblichen 10 Jahren Verfahrensdauer.

Der Entwurf führt keine neuen Informationspflichten im Sinne des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger ein.

Zu Buchstabe c

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6073 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

      aa) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

      „§ 2 Anwendungsbereich; Verordnungsermächtigung“.

      bb) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

      „§ 14 Einwendungen der Länder“.

   b) In § 1 Satz 1 werden die Wörter „des Übertragungsnetzes mit überregionaler oder europäischer Bedeutung“ durch die Wörter „der länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen“ ersetzt.

   c) § 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 2
      Anwendungsbereich; Verordnungsermächtigung“.

      bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Dieses Gesetz gilt nur für die Errichtung oder Änderung von länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen, die in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes als solche gekennzeichnet sind.“

      cc) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Leitungen nach Absatz 1 festzulegen, dass die Planfeststellungsverfahren nach Abschnitt 3 von der Bundesnetzagentur durchgeführt werden.“

      dd) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach dem Wort „Bundesfachplanung“ werden die Wörter „oder Planfeststellung“ eingefügt.

      ee) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

   d) In § 4 werden die Wörter „überregional oder europäisch bedeutsam“ durch die Wörter „länderübergreifend oder grenzüberschreitend“ ersetzt.

   e) § 5 wird wie folgt geändert:

      aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Die Bundesnetzagentur bestimmt in der Bundesfachplanung zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Zwecke Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Die Bundesnetzagentur prüft, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Be-

lange entgegenstehen. Sie prüft insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Raumordnungsgesetzes. Gegenstand der Prüfung sind auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren.“

bb) In Absatz 2 werden die Wörter „Prüfung nach Absatz 1“ durch das Wort „Bundesfachplanung“ ersetzt.

cc) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Prüfung nach Absatz 1“ durch das Wort „Bundesfachplanung“ ersetzt.

f) In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Bundesländer“ durch das Wort „Länder“ ersetzt.

g) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Antrag“ die Wörter „auf Planfeststellung“ eingefügt.

bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor verläuft, sind von der Frist zu benachrichtigen.“

h) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Einwendungen der Länder“.

bb) In § 14 Satz 1 wird das Wort „Bundesland“ durch das Wort „Land“ ersetzt.

i) In § 15 Absatz 1 wird das Wort „Landesfachplanungen“ durch das Wort „Landesplanungen“ ersetzt.

j) In § 18 Absatz 1 wird das Wort „Bundesnetzagentur“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

k) § 20 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesnetzagentur“ durch das Wort „Planfeststellungsbehörde“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „im Amtsblatt und über die Internetseite der Bundesnetzagentur“ durch die Wörter „im amtlichen Verkündungsblatt und über die Internetseite der Planfeststellungsbehörde“ ersetzt.

cc) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesnetzagentur“ durch das Wort „Planfeststellungsbehörde“ ersetzt.

l) § 21 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesnetzagentur“ durch das Wort „Planfeststellungsbehörde“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesnetzagentur“ durch das Wort „Planfeststellungsbehörde“ ersetzt.

cc) In Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesnetzagentur“ durch das Wort „Planfeststellungsbehörde“ ersetzt.

m) § 22 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesnetzagentur“ durch das Wort „Planfeststellungsbehörde“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesnetzagentur“ durch das Wort „Planfeststellungsbehörde“ ersetzt.

cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesnetzagentur“ durch das Wort „Planfeststellungsbehörde“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „auf der Internetseite und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und“ durch die Wörter „im amtlichen Verkündungsblatt und über die Internetseite der Planfeststellungsbehörde sowie“ ersetzt.

dd) In Absatz 6 wird das Wort „Bundesnetzagentur“ durch das Wort „Planfeststellungsbehörde“ ersetzt.

ee) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Bundesnetzagentur“ durch das Wort „Planfeststellungsbehörde“ ersetzt.

n) § 24 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesnetzagentur“ durch das Wort „Planfeststellungsbehörde“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesnetzagentur“ durch das Wort „Planfeststellungsbehörde“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur“ durch die Wörter „im amtlichen Verkündungsblatt und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde“ ersetzt.

cc) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.“

o) In § 25 Satz 3 und 6 wird jeweils das Wort „Bundesnetzagentur“ durch das Wort „Planfeststellungsbehörde“ ersetzt.

p) § 29 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesnetzagentur kann“ durch die Wörter „Die zuständige Behörde kann“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesnetzagentur“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.

q) Dem § 30 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gebühren für Amtshandlungen zuständiger Landesbehörden richten sich nach den Verwaltungskostengesetzen der Länder.“

r) § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Zuständige Behörde

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz nehmen die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) und nach Maßgabe des Absatzes 2 die zuständigen Landesbehörden wahr.

(2) Den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Regelungen des Abschnitts 3 für alle Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die nicht durch die Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 2 auf die Bundesnetzagentur übertragen worden sind.

(3) Die Bundesnetzagentur ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit regelmäßig in nicht personenbezogener Form über den Verfahrensstand zur Bundesfachplanung und zur Planfeststellung zu berichten.“

s) § 32 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 3 wird folgt gefasst:

„Die Bundesnetzagentur und die zuständigen Landesbehörden sind insoweit in nicht personenbezogener Form gegenseitig auskunftspflichtig.“

bb) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Bundesländer“ durch das Wort „Länder“ ersetzt.

t) In § 33 Absatz 3 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Verwaltungsbehörden“ und die Wörter „ist die Bundesnetzagentur“ werden durch die Wörter „sind die Bundesnetzagentur und die zuständigen Planfeststellungsbehörden der Länder“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden in § 43h nach den Wörtern „den Faktor 2,75 nicht überschreiten“ die Wörter „und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen“ eingefügt.

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

‚10. § 118 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Absätze 4 bis 11 werden die Absätze 3 bis 10.

cc) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] beantragte Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt werden nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Sie werden nur dann als Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren in der ab … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes fortgeführt, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt.“‘

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6249 für erledigt zu erklären,

c) den Antrag auf Drucksache 17/5762 abzulehnen.

Berlin, den 29. Juni 2011

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken Vorsitzender	**Ingrid Nestle** Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ingrid Nestle

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6073** wurde in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juni 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6249** wurde in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung und den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 17/5762** wurde in der 108. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Mai 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sollen Höchstspannungsnetze in Deutschland beschleunigt ausgebaut werden. Beim Neubau von Höchstspannungsleitungen mit überregionaler Bedeutung soll es in Zukunft eine bundeseinheitliche Prüfung der Raumverträglichkeit der Trassenkorridore der Leitungen und eine Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur geben. Bundesfachplanung und Planfeststellungsverfahren würden eine umfassende Beteiligung der verschiedenen Interessenträger vorsehen. Der Gesetzesentwurf soll Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung deutlich stärken. Neue Leitungen der Spannungsebene 110 Kilovolt oder weniger sollen in der Regel als Erdkabel verlegt werden. Die Übertragungsnetzbetreiber sollen endgültig für die Netzanbindung von Offshore-Windparks zuständig werden. Es müssten genügend Reserven nach dem n-1-Kriterium geplant werden, d. h. auch nach dem Ausfall eines beliebigen Betriebsmittels dürfen keine Überlastungen bei den übrigen Betriebsmitteln auftreten. Zum Bedarf an neuen Leitungen verweist der Entwurf auf eine Studie der Deutschen Energie-Agentur (GmbH) aus dem Jahr 2010, die zu dem Schluss komme, dass bei Verwendung von 380-Kilovolt-Leitungen bis 2020 3 600 Kilometer Höchstspannungstrassen neu gebaut werden müssten.

Gebietskörperschaften wie Städte und Gemeinden, die von neuen Höchstspannungsfreileitungen betroffen sind, sollen eine Ausgleichszahlung von 40 000 Euro pro Kilometer Leitung erhalten, da sie, anders als bei anderen Infrastrukturvorhaben wie Straßen oder Schienen, keinen eigenen Nutzen von einer Stromtrasse entlang ihres Gebietes hätten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksachen 17/6073 und 17/6249 verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert mit ihrem Antrag die Bundesregierung dazu auf, mit eindeutigen Regelungen zum Netzausbau die Verantwortung für den dringend anstehenden Aus- und Umbau der Stromnetze zu übernehmen, die Bürgerbeteiligung deutlich zu verbessern und eine Beschleunigung der Verfahren zu ermöglichen.

Dafür soll die Bundesregierung unter anderen eine glaubwürdige, auf erneuerbare Energien ausgerichtete und transparente Netzbauplanung auf Basis eines überzeugenden Energiekonzepts erarbeiten. Darin soll die zügige Umstellung auf 100 Prozent erneuerbare Energien dargestellt werden. Grundlage soll ein Atomausstieg bis 2017, mehr Energieeffizienz und der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien sein.

Um flexibel die schwankende Einspeisung von Wind und Sonne aufnehmen zu können, brauche man intelligente Verteilnetze. Hochspannungsleitungen sollen im Regelfall unterirdisch verlegt werden.

Bislang seien die Berechnungen über den Bedarf an neuen Leitungen höchst intransparent. Sie könnten weder von der Regierung noch vom Parlament oder von unabhängigen Wissenschaftlern nachvollzogen werden. Berechnungen über einen schnellen Umstieg auf erneuerbare Energien gebe es bisher überhaupt nicht. Dabei müsse gerade die Netzplanung ein glaubwürdiges Fundament für deren Ausbau liefern.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/5762 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6073 in seiner 55. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten

und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6073 in seiner 59. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN beschlossen, die Zusammenführung der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/6249 und 17/6073 und ihre Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)545 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6073 in seiner 44. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6073 in seiner 46. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(9)545 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6073 in seiner 48. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(9)545 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6073 in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6249 in seiner 55. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6073 in seiner 59. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Zusammenführung der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/6249 und 17/6073 und ihre Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)545 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6249 in seiner 44. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6249 in seiner 46. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(9)545 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6249 in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 17/5762 in seiner 48. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag auf Drucksache 17/5762 in seiner 45. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 48. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie am 27. Juni 2011 zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/6073 sowie zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/5762 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 17(9)500 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

– Bundesnetzagentur
– BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
– Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
– Prof. Dr. Franz Jürgen Säcker, Freie Universität Berlin
– ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– 50Hertz Transmission GmbH
– Deutsche Umwelthilfe e. V.
– Prof. Dr. Christian von Hirschhausen, TU Berlin Fachgebiet Wirtschafts-und Infrastrukturpolitik (WIP)
– Dr.-Ing. Christoph Maurer, CONSENTEC Consulting für Energiewirtschaft und -technik GmbH
– Rechtsanwältin Maria Heinrichs, Deutsche Bahn AG
– Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Die **Bundesnetzagentur (BNetzA)** erkennt an, dass die Länder mit der Wahrnehmung von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren für Energieleitungen in den letzten zehn Jahren Kompetenz aufgebaut haben. Eine Bundesfachplanung inklusive Planfeststellung aus einer Hand sei aber die sachgerechte Lösung, um für Leitungen von überregionalem und europäischem Interesse zügige Genehmigungsverfahren und klare Zuständigkeiten zu gewährleisten. Gerade bei Ländergrenzen überschreitenden Leitungsprojekten komme es zu großen Verzögerungen. Dies liege nicht nur an den unstreitig komplexen Verwaltungsverfahren und schwierigen Abwägungsvorgängen. Die Abhängigkeit der Verfahrensabschnitte bei Ländergrenzen überschreitenden Projekten habe zu Verzögerungen beigetragen. So könne das Planfeststellungsverfahren in einem Bundesland nicht begonnen werden, solange die raumordnerische Beurteilung in einem anderen Bundesland nicht abgeschlossen sei und damit der Länderübergangspunkt noch nicht feststehe. Dies habe z. B. in den Verfahren Diele-Niederrhein, Thüringer Strombrücke (Altenfeld–Redwitz) oder Wahle–Mecklar zu Verzögerungen geführt. Die BNetzA werde sich auch in die neuen Aufgaben der räumlichen Planung und Planfeststellung zügig hineinfinden. Die vorgeschlagenen Regelungen sähen durch die Fortgeltung des Energieleitungsausbaugesetzes eine angemessene Übergangsfrist für den Aufbau der erforderlichen Kompetenzen vor. Der Beschleunigungserfolg hänge unstreitig auch von der tatsächlichen Ausstattung der zuständigen Behörden ab. Es sei daher auf eine personell und sachlich befriedigende Ausstattung der Behörden hinzuwirken. Es bestehe die Möglichkeit über kostendeckende Gebühren von den Vorhabenträgern diese Aufwendungen weitgehend zu refinanzieren.

Der **BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)** begrüßt die Initiative der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen, die aktuell geltenden Genehmigungsverfahren beim Bau von Höchstspannungsleitungen zu beschleunigen und für mehr Akzeptanz bei der Bevölkerung zum Thema Netzausbau zu werben. Die sichere und bedarfsorientierte Verfügbarkeit des Stroms sei eine existentielle Frage für die deutsche Volkswirtschaft. Vor diesem Hintergrund zeige sich, dass die Energiewende erst abgeschlossen sein werde, wenn Erneuerbare Energien die Versorgungssicherheit vollständig gewährleisten können. Ein erheblicher Ausbaubedarf bestehe jedoch nicht nur im Übertragungsnetz, sondern insbesondere auch im Verteilnetz. Es sei auch unabdingbar, dass der notwendige Netzausbau mit dem rasanten Kapazitätszuwachs von Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien Schritt halten könne. Andernfalls würden in naher Zukunft die Sicherheit und die Systemstabilität des Energieversorgungssystems nicht mehr gegeben sein. Neben der Beschleunigung und Bündelung der Planungs- und Genehmigungsverfahren seien angemessene regulatorische Rahmenbedingungen für die anstehenden Milliardeninvestitionen in die Netzinfrastruktur zwingend erforderlich. Darüber hinaus ist es aus Sicht des BDEW unabdingbar, neben Vorschlägen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben auch eine möglichst frühzeitige und umfangreiche Information und Beteiligung der Öffentlichkeit vorzusehen, um die Akzeptanz der Vorhaben in der Öffentlichkeit zu stärken.

Der **Verband kommunaler Unternehmen (VKU)** begrüßt im Grundsatz, wenn durch eine geeignete Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) oder des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) die Weiterentwicklung des Netzentwicklungsplans zu einem Bedarfsplan des Bundes normiert wird. Dieser könne den notwendigen Netzausbaubedarf verbindlich festlegen. Der VKU unterstützt die Forderung des Bundesrates nach verstärkten Anstrengungen bei Forschung und Entwicklung vor allem in den Bereichen Speicher und Netze. Aus Sicht des VKU sollte zudem geprüft werden, inwiefern die Notwendigkeit eines Ausbaus der nationalen Übertragungsnetze durch die bereits gewährleistete regionale Versorgung mit Strom oder durch die Ertüchtigung bestehender regionaler Netze verringert werden könne. Dem anstehenden Aus- und Umbau der Verteilnetze sollte oberste Priorität eingeräumt werden, denn rund 82 Prozent der erneuerbaren Energien (gemessen an der Einspeiseleistung) seien bereits heute dort angeschlossen. Damit ergebe sich – jenseits der Vorhaben, die im Bundesbedarfsplan ausgewiesen werden – ein großer Aus- und Umbaubedarf in den Verteilnetzen. Die zentrale Herausforderung bei der angestrebten Evolution des Stromnetzes zum Smart Grid liegt nach Auffassung des VKU auf der Verteilnetzebene. Es müsse zukünftig gelingen, den Zuwachs an dezentraler Erzeugung sowie die fluktuierenden Einspeisungen erneuerbarer Energien mit lokalen Verbrauchern und dezentralen Energiespeichern durch moderne IKT-Technik intelligent zu vernetzen. Das Energiekonzept der Bundesregierung beinhalte sinnvollerweise eine Überprüfung des Regulierungsrahmens, um die Attraktivität der Investitionen in die Modernisierung und den Ausbau der Netzinfrastruktur vor dem Hintergrund dieser neuen Herausforderungen zu gewährleisten. Deutsche Netzbetreiber müssten weiterhin investitionsfähig bleiben, damit sie und potentielle Investoren das erforderliche Kapital für anstehende Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung stellen könnten und auf ihre Investitionen eine angemessene Rendite erhielten. Insbesondere solle sichergestellt werden, dass eine unmittelbare Anrechnung der Kosten für die Modernisierung und den Ausbau deutscher Energienetze umgesetzt werden könne. Dies sei vor dem Hintergrund erforderlich, dass in absehbarer Zeit aufgrund der technischen Lebenszyklen sowie des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien ein erheblicher Investitions-

bedarf in die Netzinfrastruktur bestehe. Dieser Investitionsbedarf bestehe sowohl hinsichtlich der Transport- und Fernleitungs- als auch der lokalen und regionalen Verteilnetzebenen. Ferner solle eine verbesserte Rendite für den Einsatz innovativer Technologien sichergestellt werden. Die Entwicklung von Smart Grids erfordere zudem Investitionen der Netzbetreiber in Innovationen sowie in Forschung und Entwicklung, die von der Regulierung zu berücksichtigen seien.

Prof Dr. Franz Jürgen Säcker stellt fest, dass der Gesetzentwurf des NABEG in Verbindung mit den Vorschriften des § 12a ff. EnWG sowohl eine EU-konforme Umsetzung der Anforderungen der EU-Rechtsverordnung für Höchstspannungsleitungen mit europäischer Bedeutung als auch eine konsequente Verwirklichung der deutschen Zielsetzung darstelle, das überregionale Höchstspannungsnetz in Deutschland zügig auszubauen. Systematisch wäre aber eine Einarbeitung des NABEG in das EnLAG besser und klarer gewesen. Die im Entwurf enthaltenen Regelungen lägen bezüglich der raumordnungsrechtlichen Vorschriften unstreitig in der Zuständigkeit des Bundes und trügen der Zielsetzung Rechnung, an die Stelle überlanger bisheriger Verfahren ein effektives befristetes Verfahren der Bundesfachplanung zu setzen. Durch die doppelte Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 Absatz 3 NABEG i. V. mit § 14i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und § 9 Absatz 6 NABEG) werde dem Rechtsschutz der privaten Bürger Rechnung getragen. Allerdings sei der Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens zu weit gezogen, wenn in § 11 Absatz 1 Nummer 2 NABEG vorgesehen sei, dass die Bundesfachplanung ohne wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden könne, wenn die Ausbaumaßnahme „unmittelbar“ neben einer Bestandstrasse durchgeführt werden kann. Der Entwurf verschweige, dass eine doppelte Beeinträchtigung vorliege, wenn einer Trasse statt 100 m nunmehr 200 m breit werde und die Bürger, an deren Grundstücke die Trasse nunmehr 100 m näher heranreiche, nicht deshalb weniger betroffen seien, weil sie bisher schon in weiterer Nähe zu einer Trasse lebten. Auf der Ebene der Planfeststellung begegne eine Zuständigkeit des Bundes bei entsprechender Regelung, wie im NABEG vorgesehen, weniger rechtlichen als praktischen Bedenken. Wenn von der Planfeststellung befriedende Wirkung im Widerstreit von Klimaschutz, Tierschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz ausgehen solle, könne eine Lösung nicht ereignisverdünnt am Reißbrett gefunden werden, sondern sie müsse lokal in Ansehung der Probleme vor Ort getroffen werden. Die Einbeziehung der Länder und der Öffentlichkeit in den auf Bundesebene stattfindenden Planfeststellungsprozess sei keine ausreichende Kompensationsmöglichkeit für die sachnahe Planung der Trassen auf Landesebene nach Maßgabe der EU- und der bundesrechtlichen Vorgaben. Die von der Trassenführung vor Ort betroffene Bevölkerung werde, wie aktuelle Beispiele zeigten, die fern ab vor Ort erfolgende Planfeststellung nicht als bürgerfern kritisieren und in Widerstand ausweichen. Das Planfeststellungsverfahren sollte daher in der Zuständigkeit der Länder verbleiben, deren Kompetenzen andernfalls immer weiter auf zweitklassige Probleme reduziert würden.

Die **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)** teilt die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Feststellung, dass der Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze im Elektrizitätsbereich dringend notwendig sei, um den zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien und den optimalen wirtschaftlichen Einsatz der konventionellen Kraftwerke zu ermöglichen. Dieser Ausbau sei damit ein unverzichtbarer Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bei wachsendem Anteil der volatilen erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung. Der Gesetzentwurf trage dazu bei, diesen Netzausbau zu beschleunigen. ver.di begrüßt ebenfalls die Intention des Gesetzentwurfs, in Artikel 2 Regelungen für den Ausbau der Verteilnetze zu treffen, bezweifelt allerdings, ob die in § 43h vorgesehenen Verbesserungen bei der Netzkosten-Anerkennung von Erdkabelverlegung der Hochspannungsleitungen im Rahmen der Regulierung ausreichen werden. Es sei bedauerlich, dass sich zusätzliche Regelungen nur auf die Hochspannungsebene (110 Kilovolt) beziehen sollen. Der vorliegende Gesetzentwurf stelle einen wichtigen Baustein dar, um den notwendigen Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze im Elektrizitätsbereich anzureizen, werde allein aber nicht hinreichend sein, um das Problem zu lösen.

Die **50Hertz Transmission GmbH** begrüßt die im NABEG-Entwurf vorgesehene Verfahrensbündelung zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Leitungsbauprojekte von europäischer und überregionaler Bedeutung. Sie befürwortet die Bündelung der Zuständigkeiten für die Bundesfachplanung und die Planfeststellung der betreffenden Projekte bei der Bundesnetzagentur. Ein grundlegendes Beschleunigungselement sei die Durchsetzung bundesweit einheitlicher Fristen, Standards und Kriterien insbesondere bei Durchführung der Planfeststellung. Die Beschleunigung der Verfahren müsse mit verbesserten Möglichkeiten zur Beteiligung der Öffentlichkeit einhergehen. Die Einführung finanzieller Ausgleichsmöglichkeiten für betroffene Städte und Gemeinden sei erfreulich. Als zusätzliches Beschleunigungselement sollten Kompensationsmaßnahmen aller Art als Auflagen eingestuft werden. Der im NABEG eröffnete Rechtsweg sollte auf seine Wirkung evaluiert und ggf. angepasst werden, um nicht gleichzeitig auf Gas und Bremse zu treten. Einzelne, im frühen Planungsstadium befindliche EnLAG-Vorhaben von überregionaler Bedeutung sollten in das NABEG aufgenommen werden. Sowohl auf EU-Ebene, wie auch auf nationaler Ebene müssten klimapolitische Ziele mit der existierenden Umweltgesetzgebung in Einklang gebracht werden.

Die **Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH)** hält den Um- und Ausbau der Übertragungsnetze im Rahmen der Energiewende für grundsätzlich unumgänglich. Bislang gebe es keine bundeseinheitliche Netzplanung und - im Hinblick auf die Übertragungsnetze – keine bundesrechtliche Steuerung. Vor diesem Hintergrund begrüßt die DUH die mit dem NABEG beabsichtigte Einführung einer Bundesfachplanung für Übertragungsnetze und die geplante Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für bundesländerübergreifende und grenzüberschreitende Stromtrassen. Erfreulich seien zudem die beabsichtigte frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Antragskonferenzen und die Verpflichtung, Antragsunterlagen auch im Internet zu veröffentlichen. Bei der Bundesfachplanung dürfe das vereinfachte Verfahren kein Regelfall sein. Hoheitliche Entscheidungen dürften nicht auf

private Projektmanager übertragen werden. Desweiteren fordert die DUH Mindestabstandsregelungen für Freileitungen zu Wohnsiedlungen sowie die Berücksichtigung des Naturschutzes bei der Erdverkabelung.

Der Meinung von **Prof. Dr. Christian von Hirschhausen** zufolge stellt der Entwurf des NABEG in Verbindung mit § 12 der EnWG-Novelle einen Schritt in eine strukturierte Netzentwicklungsplanung dar, bewahrt jedoch in vielen Punkten eher den Status Quo und bleibt in den Punkten Unabhängigkeit der Netzplanung, Langfristperspektive sowie Transparenz hinter dem Reformbedarf zurück. Die Planungshorizonte und Zielfunktion der dena II-Netzstudie seien inkonsistent mit dem Energiekonzept der Bundesregierung und somit als Grundlage einer leitungsscharfen Ausbauplanung nicht geeignet. Innovationen in Richtung effizienter Netznutzung und -ausbau seien unzureichend abgedeckt; dies beziehe sich insbesondere auf fehlende Vorgaben für mehrere Pilot-HGÜ-Leitungen, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem auf erneuerbaren Energien basierten Stromnetz notwendig seien. Die Vorgaben bzgl. Transparenz und Datenverfügbarkeit seien unzureichend. Organisation und Zielfunktion der Infrastrukturplanung sollten an gesamtwirtschaftliche Bedürfnisse angepasst werden; hierfür erscheine ein unabhängiger Netzbetreiber (ISO) notwendig. § 29 („Projektmanager") sollte nicht zur Festschreibung des Status Quo missbraucht werden, die Netzplanung sollte von der ausführenden Institution getrennt werden. Eine mittelfristige Ausbauplanung müsse die bevorstehenden Reformen des Marktdesign berücksichtigen; die Einführung von Kapazitätsmärkten für konventionelle Kraftwerke zur Steigerung der Systemsicherheit zum heutigen Zeitpunkt sei verfrüht und einer echten Energiewende gegenüber kontraproduktiv.

Nach **Auffassung von Dr.-Ing. Christoph Maurer (CONSENTEC Consulting für Energiewirtschaft und -technik GmbH)** verursacht die zunehmende angebotsabhängige, an lastfernen Standorten konzentrierte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien, speziell Onshore- und zukünftig Offshore-Windenergie, einen stark ansteigenden Transportbedarf, für den die Höchst- und Hochspannungsnetze in ihrer heutigen Form nicht ausgelegt seien. Bereits heute sei das für die Versorgungssicherheit in Deutschland entscheidende Übertragungsnetz zu nennenswerten Zeitbereichen des Jahres so hoch ausgelastet, dass die Systemsicherheit nur über netz- und marktbezogene Eingriffe entsprechend § 13 Absatz 1 EnWG hergestellt werden könne. Als wesentliches und offensichtliches Hindernis für die zeitnahe Realisierung der dringend benötigten Netzausbaumaßnahmen erweise sich die Dauer von Genehmigungsverfahren, die mittlerweile teilweise mehr als ein Jahrzehnt betragen könne. Ungeachtet des notwendigen umfangreichen Kompetenzaufbaus bei der Bundesnetzagentur sei die Vereinheitlichung der Planung sinnvoll. Zusätzlich sei jedoch unbedingt ein gesamtgesellschaftlicher Konsens zur Notwendigkeit des Netzausbaus und der unabdingbaren Verknüpfung zwischen der angestrebten Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung und umfangreichen Ausbaumaßnahmen im Höchst- und Hochspannungsnetz anzustreben. Dieser Konsens erfordere ein Zusammenwirken aller politischen Interessensvertreter auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

V. Abgelehnte Entschließungsanträge der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der folgende von der Fraktion der SPD eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)580 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Gesetzentwurf wird das Ziel einer Beschleunigung des Ausbaus der Stromnetze nicht erreichen. Es fehlen wichtige Instrumente, um bisherige Widerstände gegen dringend benötigte Stromtrassen zu beseitigen und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. *Im Gesetz die Transparenz für die betroffenen Kommunen und Menschen zu erhöhen und eine frühe Einbeziehung der Betroffenen, etwa durch Mediationsverfahren zu Beginn eines Planungsverfahrens, verpflichtend festzuschrieben. Ein solches Vorgehen ermöglicht einerseits die Beschleunigung des Gesamtverfahrens und andererseits eine Verkürzung des weiteren Rechtsweges. Eine freiwillige Lösung garantiert keine rechtzeitige Beteiligung und verfehlt das Ziel einer Verkürzung der Planungsverfahren.*
2. *Gemeinsam mit den Bundesländern über die im Gesetzentwurf hinausgehende Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus vorzulegen.*
3. *Die gesetzlichen Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren in einer Hand bleiben. Hierdurch können auch die über Jahrzehnte erworbenen Kompetenzen der Bundesländer genutzt werden.*

Des Weiteren fand der folgende von der Fraktion DIE LINKE. eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)586 im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Energiewende hin zu einer vorrangig dezentralen und demokratischen Energieversorgung durch erneuerbare Energien erfordert einen Umbau der Infrastruktur aus Stromnetzen und -speichern sowie intelligente Steuerungstechnologien.

Eine angemessen sorgfältige parlamentarische Beratung des Gesetzestextes wäre dringend erforderlich gewesen, war aber aufgrund des Zeitplans der Koalitionsfraktionen nicht möglich. Ohne ersichtlichen fachlichen Grund wurde die parlamentarische Behandlung des Gesetzentwurfes an das beschleunigte Verfahren der Atomgesetznovelle gekoppelt. Auch ein späterer Beschluss des Bundestages wäre problemlos möglich gewesen. Das gewählte Vorgehen missachtet die legislative Hoheit des Bundestages.

Für den Bedarf sowie die Art von Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur auf Basis erneuerbarer Energien fehlt eine bundeseinheitliche Regelung. Neben der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur werden im Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Fragen geregelt. Insbesondere der Netzausbaubedarf basiert, so geht es zumindest aus der Begrün-

dung des Gesetzentwurfes hervor, auf den Berechnungen der DENA-Netzstudie II mit einem Ausbaubedarf von 3.600 km Höchstspannungsleitung. Das ist besonders kritisch zu sehen, da sie unter Beteiligung der vier großen Energiekonzerne entstanden ist, deren Interessen wiederspiegelt und nicht auf die Integration erneuerbarer Energien ausgerichtet ist.

Der vorliegende Gesetzestext hat zu dem das Energiekonzept der Bundesregierung zur Grundlage, das lediglich 80 % Erneuerbarer-Energien-Anteil 2050 vorsieht. Dieses Ziel ist unzureichend. Selbst der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung kam zum Ergebnis, dass eine 100 % Versorgung mit Erneuerbaren Energien bis 2050 machbar ist. Zudem soll der Gesetzentwurf dem „optimalen wirtschaftlichen Einsatz konventioneller Kraftwerke“ dienen. Im Ergebnis konserviert der Gesetzentwurf so die zentrale Energieerzeugung und die Vormachtstellung der vier großen Energieversorger.

Die Bündelung der Zuständigkeit für den Ausbau von Stromübertragungsnetzen auf Bundesebene kann verfahrensbeschleunigend wirken, wenn dazu rechtliche Voraussetzungen für die Sicherstellung einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung geschaffen werden. Die bisherigen Regelungen sind unzureichend und widersprechen der EU-Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie. Die Bündelung kann zudem dazu ein erster Schritt hin zu staatlichen Netzen sein.

Der Gesetzentwurf lässt die Einschränkung von gesetzlich verankerten Naturschutzstandards auf nationaler oder europäischer Ebene zu. Hierbei geht es um Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten. Für die nationalen Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete als europaweites Schutzgebietsnetz nach der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) und der Richtlinie zum Schutz wildlebender Vögel (SPA) hat die Bundesregierung Ausnahmeregelungen auszuschließen. Für den Erhalt von prioritären Lebensraumtypen und Arten stehen die Staaten rechtlich in der Pflicht. Dabei ist der Erhaltungszustand unbedingt zu gewährleisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen grundlegend überarbeiteten Gesetzentwurf über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vorzulegen und dabei die folgenden Forderungen zu berücksichtigen,

1. *einen Masterplan für den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur in Deutschland, mit dem klaren Leitbild eines Zielsystems auf Basis von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien zu erstellen. In diesem sind unabhängig von den Interessen der Netzbetreiber und Energiekonzerne sowie unter Offenlegung aller dafür relevanten Daten der tatsächliche Bedarf neu zu berechnen und festzuschreiben. Dazu muss für jeden Trassenbedarf die Nutzung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien nachgewiesen werden. Darauf aufbauend sind unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kriterien Trassenalternativen zu prüfen und daraufhin Trassenkorridore festzulegen. Diese Planung auf Bundesebene ist frühzeitig einer anspruchsvollen Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.*
2. *Innovative Technologien wie die Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) und Erdverkabelung sind in der Bundesfachplanung zu prüfen und aufzunehmen. Dazu sind zu Erfahrungszwecken im Rahmen der anstehenden Netzausbauprojekte mindestens zwei erdkabelfähige HGÜ-Verbindungen zu realisieren. Die Bestimmungen des EnLAG zur Teilerdverkabelung bei Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohnbebauung sind zudem auf alle Leitungsneubauprojekte auszudehnen und unter ökologischen Kriterien für die Erdverkabelung zu erweitern.*
3. *Die Zusammensetzung des ständigen Bundefachplanungsbeirates ist um überregional tätige Umweltverbände und nachgeordnete Landesbehörden zu erweitern.*
4. *Es sind die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sowohl der Bundesbedarfsplan als auch der Bundesfachplan durch Träger öffentlicher Belange, Naturschutzverbände und Bürgerinitiativen rechtlich geprüft werden kann.*
5. *Für die umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit ist klar zu formulieren, dass nicht nur anerkannte Naturschutzvereinigungen dazu zählen, sondern auch regionale Bürgerinitiativen, Bürgerinnen und Bürger. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist zur Verbesserung der Akzeptanz und der Enzscheidungsqualität bereits im Vorfeld zu gewährleisten. Dazu ist die Einführung von dialogischen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren schon auf Ebene des Bundesfachplanes verpflichtend festzulegen. Mindestzeiträume für Stellungnahmen sind angemessen festzulegen. Zentrale Einwände sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens sorgfältig zu prüfen und bei einer Nichtberücksichtigung schriftlich zu begründen.*
6. *Der Ausschluss von nationalen Naturschutzgebieten und festgesetzten Natura 2000-Gebieten für die Trassenkorridore im Bundesfachplan ist gesetzlich zu verankern.*

Dabei sind bis zur Umsetzung der Überarbeitung des Gesetzentwurfes keine weiteren Schritte zur Erstellung des Bundesbedarfsplans und aller Verfahren der im ENLAG benannten Vorhaben zu ergreifen.

Ferner fand der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)559(neu) im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wir stehen vor einer historischen Chance, unser Land mit der Energiewende grundlegend zum Besseren zu verändern. Dazu gehört auch, den Ausbau der Stromnetze jetzt für Mensch und Natur verträglich voranzutreiben. Denn die Erneuerbaren Energien brauchen mehr Stromleitungen als die konventionellen Großkraftwerke. Das ist kein Argument, den Zubau der Erneuerbaren zu verlangsamen, aber sehr wohl ein Grund den Ausbau der Netze zu beschleunigen.

Deshalb muss dem Ausbau der Stromnetze über die nächsten Jahre hohe Priorität eingeräumt werden. Dazu gehört untrennbar ein umfassendes Konzept der Öffentlichkeitsbeteiligung. Dafür sollten zum einen die formell vorgeschriebene Beteiligung in den Planungsverfahren verbessert und zum anderen informelle, innovative Bürgerbeteiligungsverfahren sowie Methoden der alternativen Konfliktlösung eingesetzt werden. Den Netzbetreibern müssen der Einsatz von mehr Erdverkabelung und anderen technischen Innovationen so-

wie konfliktvermeidende alternative Trassenführung ermöglicht werden.

Eine demokratische Erstellung, aktive Öffentlichkeitsbeteiligung und Datentransparenz bereits bei der Ermittlung des Netzausbaubedarfs nach § 12 a–f EnWG sind fundamentale Voraussetzungen für die spätere Akzeptanz des Netzausbaus in den Planungsverfahren vor Ort. Die Erstellung des Bedarfsplans muss unter Federführung der öffentlichen Hand erfolgen und auf ambitionierte Ausbauziele für erneuerbare Energien ausgerichtet sein. Nur so kann die Grundlage für einen gesellschaftlich breit unterstützten Netzausbau gelegt werden. Neben dem zusätzlichen Netzausbau müssen auch die bereits als Bedarf festgelegten Ausbautrassen des Energieleitungsausbaugesetzes endlich vorangebracht werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Netzausbau nicht weiter in die Blockade zu führen, sondern

7. *mehr Bürgermitbestimmung zu ermöglichen. Bei der konkreten lokalen Auseinandersetzung um Streckenführung und Ausgestaltung muss eine intensive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger stattfinden. Der gesamte Planungsprozess muss im Internet transparent, verständlich und über die gesamte Dauer des Verfahrens abgebildet werden. Alle wichtigen Veranstaltungen müssen in der Region abgehalten werden und alle relevanten Informationen für die BürgerInnen vor Ort zugänglich sein. Informelle Beteiligungskonzepte und Methoden der alternativen Konfliktlösung wie Mediation und Schlichtung sollten genutzt und mit den Verfahren verzahnt werden.*
8. *die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Betreiber der Übertragungsnetze für Ausbauprojekte in sensiblen Gebieten Erdkabel einsetzen oder alternative Trassenvarianten planen können. Vertretbare Mehrkosten, die sich durch für Menschen und Natur verträglichere Lösungen, wie Erdverkabelung, konfliktmindernde Trassenführung und innovative Technologien zum Beispiel strahlungsreduzierende Mastkonzepte oder Gleichstromübertragungstechnik, ergeben, sollten von der Bundesnetzagentur anerkannt und auf die Netzentgelte umgelegt werden können.*
9. *mit den Bundesländern eine einvernehmliche Einigung über die zukünftige Kompetenzverteilung zu erzielen. Denn der Netzausbau kann nur durch die gemeinsame Anstrengung von Bund und Ländern vorangebracht werden.*
10. *auch die Verfahren für Trassen, die in der Zuständigkeit der Länder verbleiben, zu harmonisieren. Bei überregionalen Projekten sollte eine Koordination für die Gesamttrasse, z. B. durch das Land mit dem längsten Trassenabschnitt, durchgeführt werden.*
11. *in den Verfahren eine ernsthafte Prüfung von alternativen Trassen und Technologien vorzusehen, die auch andere Akteure als die Netzbetreiber einbringen können. Die Gleichstromübertragungstechnik (HGÜ) sollte stärker in diese Prüfung einbezogen und Innovationen vorangetrieben werden.*
12. *zum Schutz von Anwohnern für den Bau neuer Höchstspannungsleitungen eine Mindestabstandsregelung zu Ortschaften einzuführen. Die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“ vom 21./22.02.2008 sollten vollständig umgesetzt und beachtet werden. Die bereits bestehenden Grenzwerte für Niederfrequenzanlagen dürfen keinesfalls aufgeweicht werden*
13. *für neue Hochspannungsleitungen (110 kV) eine grundsätzliche Erdverkabelung vorzusehen, um ohne aufwendige Kostenprüfung und Auseinandersetzungen zu Berechnungsannahmen sicherzustellen, dass Hochspannungsleitungen als Erdkabel gebaut werden.*
14. *direktdemokratische Instrumente sicherstellen, um die behördlichen Entscheidungen durch die Öffentlichkeit überprüfbar zu machen und die Planungsqualität zu sichern.*
15. *in den vereinfachten Verfahren für Ausbaumaßnahmen in Trassenkorridoren bestehender Hoch- und Höchstspannungsleitungen auch die Prüfung von potentiell weniger belastender Alternativen vorzusehen.*
16. *keine Verschärfung der vorzeitigen Besitzeinweisung oder vorzeitigen Enteignung vorzunehmen, denn eine nur geringe potenzielle Beschleunigung kann keine hinreichende Rechtfertigung für den Schaden am Rechtsvertrauen der BürgerInnen sein.*
17. *darauf zu achten, dass der Netzausbau nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führt und die Erreichung der Ziele des europäischen Naturschutznetzes Natura 2000 und der nationalen Biodiversitätsstrategie nicht gefährdet werden.*

Begründung

Die Beschleunigung des Netzausbaus ist sinnvoll und kann gesellschaftliche Akzeptanz finden, wenn parallel die Bürgermitbestimmung ausgebaut und das gesamte Verfahren transparent wird. Mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz und den Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz zur Erstellung des Netzentwicklungsplans zieht die Bundesregierung jedoch nicht die richtigen Konsequenzen aus dem seit Jahren stockenden Netzausbau.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung beim Bau von Trassen muss neu organisiert, die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der BürgerInnen vor Ort wie auch der Nichtregierungsorganisationen müssen verbessert werden. Bereits der Bedarf für eine neue Stromtrasse muss frühzeitig in den betroffenen Regionen angekündigt und erklärt werden. Im weiteren Verfahren müssen verschiedene Alternativen der Trassenführung vorgeschlagen und diskutiert werden. Zudem sind detaillierte Festlegungen über die Ausgestaltung der Trassen (z. B. Einsatz von Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung oder Erdkabeln, Ausschluss von Maststandorten) unter Mitwirkung der Öffentlichkeit zu treffen. Eine Beschleunigung des Netzausbaus darf nicht die Ziele des Naturschutzes konterkarieren oder zur Senkung des Schutzes der Bevölkerung durch elektromagnetische Felder führen.

Über die formellen Beteiligungsrechte hinaus sollen verstärkt informelle Beteiligungsverfahren (z. B. Rund Tische, Planungszellen) und Methoden der alternativen Konfliktlösung (z. B. Mediation und Schlichtung) genutzt werden. Die wesentlichen Entscheidungen können so frühzeitig dis-

kutiert und über Netzbetreiber sowie die zuständige Behörde ins Verfahren eingespeist werden.

Eine Beschleunigung des Netzausbaus wird es nicht allein durch die Zentralisierung und Umgestaltung der Verfahren geben. Entscheidend ist ein Mentalitätswechsel hin zu umfassender Bürgerbeteiligung, mehr Transparenz und besseren technischen Lösungen vor Ort.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlagen auf Drucksachen 17/6073, 17/6249, 17/5762 in seiner 49. Sitzung am 29. Juni 2011 abschließend beraten. In seiner 48. Sitzung am 27. Juni 2011 hat der Ausschuss eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten zur abschließenden Beratung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)545 ein. Die Fraktion der SPD brachte einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)580 ein. Die Fraktion DIE LINKE. brachte einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)586 ein. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)559(neu) ein.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** betonten, mit dem Gesetzentwurf werde der Netzausbau konsequent vorangetrieben. Das Gesetz sei das zentrale Beschleunigungsinstrument. Das NABEG habe im Entwurf vorgesehen, dass das Raumordnungsverfahren und die konkrete Planfeststellung der Trasse beim Bund lägen. Als Reaktion auf die Stellungnahme des Bundesrates sei nunmehr eine Verordnung vorgesehen, die den Ländern ein Mitspracherecht einräumt, für welche Leitungen die Planfeststellung beim Bund liegen soll. Gleichzeitig werde der Bau von Erdkabeln erleichtert und auf der 110-kV-Ebene der Regelfall, wenn die Kosten nicht das 2,75-Fache der Freileitungskosten überstiegen.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte, beim Netzausbaubeschleunigungsgesetz seien die gesteckten Ziele nicht erreicht worden. Der Bundesregierung sei es offenbar nicht gelungen, sich mit den Bundesländern über die Gestaltung der Raumordnung zu verständigen. Bei der Rekommunalisierung habe man es versäumt, die Verfahren zu vereinfachen. Eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit wäre ebenfalls wünschenswert gewesen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, die Bundesregierung habe sich nicht am frühestmöglichen Ausstieg aus der Kernkraft orientiert, sondern an der Investitionssicherheit der großen Energiekonzerne. Ebenfalls bedauerlich sei, dass man den Atomausstieg nicht im Grundgesetz verankert habe, da dies zur Rechtssicherheit beigetragen hätte.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, man unterstütze die Bestrebungen der Bundesregierung, den Netzausbau zu beschleunigen. Der Gesetzentwurf habe aber einige Schwachpunkte. Die Bürger müssten bereits zu Beginn eines Verfahrens hinreichend beteiligt werden. Es sei auch versäumt worden, klare Abstandsregelungen bei 380-kV-Stromnetzen vorzugeben. Damit hätte man auch das Problem der elektromagnetischen Belastung lösen können.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)545.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6073 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(9)580.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(9)586.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(9)559(neu).

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss einvernehmlich dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/6249 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5762 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – zunächst auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten und neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Artikel 1: NABEG)

Zum Vorschlag insgesamt

Die gegenwärtige Konzeption des NABEG zur Bundesfachplanung und zur Beschleunigung und Transparenz der Verfahren bleibt grundsätzlich bestehen. Die Durchführung der Planfeststellungsverfahren für die dem NABEG unterfallen-

den Vorhaben müssen dem Bund jedoch noch übertragen werden. Dazu bedarf es einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates (§ 2 Absatz 2 und die §§ 18 bzw. 31 NABEG). Die Bundesnetzagentur wird in diesen Fällen die zuständige Behörde. Die Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Leitungen nach § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes, die nicht durch Rechtsverordnung auf den Bund übertragen wird, wird von den Ländern nach Maßgabe des § 18 ff. NABEG durchgeführt.

Nummer 1 Buchstabe c stellt klar, dass die Zuordnung der Zuständigkeit für die Planfeststellung auf die Bundesnetzagentur erst durch Rechtsverordnung vorgenommen wird. Die Bundesfachplanung bleibt unberührt. Die weiteren Buchstaben j bis t der Nummer 1 setzen diese Zuständigkeitsregelung in den Verfahrens- und sonstigen Vorschriften der Abschnitte 3 bis 6 des NABEG um oder stellen notwendige Folgeänderungen dar.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Der neu eingefügte § 2 Absatz 2 bildet die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates. In der Verordnung sollen diejenigen Leitungen des Bundesbedarfsplangesetzes nach § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes identifiziert werden, für die die Bundesnetzagentur zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig sein soll. Für dieses Verfahren gilt § 18 ff.

Der Verordnungsgeber identifiziert die Leitungen auf Grundlage der Entscheidung des Gesetzgebers über länderübergreifende und grenzüberschreitende Leitungen im Bundesbedarfsplangesetz.

Zu Nummer 1 Buchstabe e

In § 5 wurden keine inhaltlichen, sondern nur redaktionelle Klarstellungen vorgenommen. In Absatz 1 Satz 1 wird hervorgehoben, dass die Bestimmung von Trassenkorridoren von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen in der Bundesfachplanung der Erfüllung der in § 1 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Zwecke dient. In den Sätzen 2 und 3 wird klargestellt, dass die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens sämtliche raumrelevanten Belange umfasst und nicht auf die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Nummer 1 des Raumordnungsgesetzes beschränkt ist. In der Bundesfachplanung ist an den Erfordernissen der Raumordnung insbesondere, also nicht ausschließlich, Maß zu nehmen. Gleiches gilt für die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Raumordnungsgesetzes.

Bei den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu Nummer 1 Buchstabe g

Durch die Änderung in § 12 Absatz 2 Satz 3 wird klargestellt, dass es sich um den Antrag auf Planfeststellung handelt. Die zuständigen Landesbehörden sind nach dem neu eingefügten § 12 Absatz 2 Satz 4 über die am Ende der Bundesbedarfsplanung für die Antragstellung des Planfeststellungsverfahrens gesetzte Frist zu informieren.

Zu Nummer 1 Buchstabe i

Die Änderung dient der näheren Bestimmung des Verhältnisses zwischen der Bundesfachplanung und entgegenstehenden Planungen der Länder. Insbesondere wird klargestellt, dass die Bundesfachplanung Vorrang vor Raumordnungsplänen der Länder hat. So können die Länder in späteren Raumordnungsplänen keine Festlegungen treffen, die der Bundesfachplanung widersprechen. Die Änderung orientiert sich am Muster des § 16 Absatz 3 Satz 3 des Fernstraßengesetzes. Damit soll dem Bedürfnis Rechnung getragen, dass die Entscheidung in der Bundesfachplanung von den Ländern nicht durch entgegenstehende Planungen ausgehebelt werden kann.

Zu Nummer 1 Buchstabe r

Im Hinblick auf die Berichtspflicht der Bundesnetzagentur nach § 31 Absatz 2 müssen auch die Länder über den Stand der Planfeststellungsverfahren zu den länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Leitungen regelmäßig berichten. Dafür ist der Bundesfachplanungsbeirat das richtige Gremium.

Zu Nummer 2 (Artikel 2)

Zu Nummer 2 Buchstabe a (Nummer 6)

Durch diese neu eingefügte Einschränkung des § 43h des Energiewirtschaftgesetzes soll sichergestellt werden, dass eine Erdverkabelung – zusätzlich zum Kostenfaktor von 2,75 – nur dann erfolgen soll, wenn naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (Nummer 10)

Absatz 12 Satz 1 ordnet an, dass vor dem Inkrafttreten des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz beantragte Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden, damit nicht bereits beantragte Verfahren unter die neue Regelung des § 43h des Energiewirtschaftsgesetzes fallen. Ansonsten könnte eine vollständige Neuplanung von bereits seit Jahren laufenden Projekten notwendig werden, was kostenintensiv und gegenüber der gewünschten Beschleunigung des Netzausbaus kontraproduktiv wäre.

Berlin, den 29. Juni 2011

Ingrid Nestle
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333